



PRESSEMITTEILUNG Nr. 82/26

Luxemburg, den 4. Juni 2026

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-41/25 | Orsay

Generalanwalt Norkus: Ein Mitgliedstaat kann der Ausübung der Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nicht die Befreiung von der Gerichtsbarkeit entgegenhalten

Die Verordnung über Insolvenzverfahren enthalte einen konkludenten Verzicht auf diese Befreiung

Der gerichtlich bestellte Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der deutschen Orsay GmbH beantragt vor einem deutschen Gericht die teilweise Rückzahlung von Umsatzsteuerzahlungen, die dieses Unternehmen an den polnischen Fiskus geleistet hat. Diese Zahlungen, die nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens getätigt wurden, hätten die Insolvenzmasse geschmälert und müssten daher zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden.

Da die deutschen Gerichte der Auffassung waren, dass der polnische Fiskus von der Gerichtsbarkeit befreit¹ sei, wiesen sie in zwei Instanzen die Klage des Insolvenzverwalters ab.

Der mit der Revision befasste Bundesgerichtshof fragt den Gerichtshof, ob die Verordnung der Union über Insolvenzverfahren² einen konkludenten Verzicht der Mitgliedstaaten auf ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit für Klagen wie die enthält, die vom Insolvenzverwalter von Orsay erhoben wurde (sogenannte Insolvenzanfechtungsklage).

Nach Ansicht von Generalanwalt Rimvydas Norkus **ist diese Frage zu bejahen.**

Erstens **finde die Verordnung über Insolvenzverfahren auf die fragliche Klage Anwendung.** Dass sie gegen eine Steuerbehörde eines Mitgliedstaats (eines anderen als des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde) mit dem Ziel der Rückzahlung von Umsatzsteuerzahlungen erhoben wurde, ändere nichts an dieser Anwendbarkeit. Eine gegenteilige Auslegung würde die Tragweite dieser Verordnung unangemessen schmälern und ihren Zielen zuwiderlaufen.

Zweitens **könne das Unionsrecht einschließlich eines Rechtsakts des abgeleiteten Rechts wie der Verordnung – punktuell – einen Verzicht auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit enthalten, und zwar auch konkludent in der Weise, dass sich der Verzicht aus seinem Wortlaut oder seiner Logik ergebe.** Die Mitgliedstaaten, die die Unionsrechtsordnung geschaffen hätten, hätten somit eingewilligt, ihre Souveränitätsrechte zugunsten der Unionsrechtsordnung in immer weiteren Bereichen einzuschränken. Allerdings sei diese Einschränkung, die sich aus dem Willen der Mitgliedstaaten ergebe, durch die Verträge vorgegeben und füge sich in ein Verfahren ein, das ihnen ein Mitentscheidungsrecht gewährleiste.

Drittens sei eine „Neugestaltung“ der Befreiung von der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die fragliche Verordnung gerechtfertigt. **Einem Mitgliedstaat zu erlauben, sich auf diese Befreiung zu berufen, um sich gegen die Ausübung der von dieser Verordnung vorgesehenen gerichtlichen Zuständigkeit zu wehren, könnte nämlich insbesondere eine Ungleichbehandlung zwischen Gläubigern hervorrufen und die Wirksamkeit von Insolvenzverfahren beeinträchtigen.** Dies könnte dem Insolvenzverwalter auch jedes Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nehmen und so eine Situation schaffen, in der er in Bezug auf seinen Zugang zu einem Gericht rechtlos sei.

Schließlich **sei der konkludente Verzicht auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit auch mit den Verträgen**

vereinbar. Zum einen hätten die Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt zur Union (grundsätzlich vorbehaltlos) darin eingewilligt, dass bestimmte grenzüberschreitende Streitigkeiten von den Gerichten anderer Mitgliedstaaten entschieden würden. Zum anderen würde die Berufung auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit zu einem **Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten** führen, wenn diesen erlaubt würde, die nationalen Interessen über das Unionsrecht und ihre gemeinsamen Interessen zu stellen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Es handelt sich um einen Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts, wonach ein Staat nicht ohne seine Zustimmung vor den Gerichten eines anderen Staates verfolgt werden kann. Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit wird allgemein anerkannt, wenn der Rechtsstreit hoheitliche Handlungen betrifft.

² [Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren.